

Jugendordnung



Jugendordnung des Sportclub „Olympia“ 1911 e.V. Neulußheim

§ 1

ZUSTÄNDIGKEIT, MITGLIEDSCHAFT

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des Sportclub „Olympia“ 1911 e.V. Neulußheim. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des Sportclub „Olympia“ 1911 e.V. Neulußheim bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bzw. bis zur Beendigung der Jugendspielberechtigung, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 2

ZIELE

Die Jugendabteilung des Sportclub „Olympia“ 1911 e.V. Neulußheim gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3

AUFGABEN

Aufgaben sind insbesondere

- Ausbildung in der Sportart Fußball
- Durchführung von Wettkämpfen
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, nationaler und internationaler Begegnungen usw.
- Veranstaltung von Jugendwerbetagen und Spielfesten
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen

§ 4

ORGANE

Organe der Jugendabteilung

- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuss
- der Jugendvorstand

§ 5

JUGENDVERSAMMLUNG

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des Sportclub „Olympia“ 1911 e.V. Neulußheim. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab vollendetem 13. Lebensjahr. Jugendliche Mitglieder, die das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen ihr Stimmrecht auf die gesetzlichen Vertreter übertragen, sofern diese Mitglied im Verein sind.

Aufgaben der Jugendversammlung sind unter anderem

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes
- Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugendabteilung
- Entlastung des Vereinsjugendvorstandes
- Wahl des Jugendleiters und dessen Stellvertreters (Bestätigung durch die Generalversammlung) und der übrigen Mitglieder des Jugendvorstandes (außer Beisitzer) und des Jugendvertreters

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Generalversammlung des Vereins zusammen. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher einberufen. Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Jugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungspflicht von zwei Wochen stattfinden. Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang. Jede ordnungsgemäß

einberufene Jugendversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter durch Antrag vorher festgestellt ist. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6

JUGENDAUSSCHUSS

Der Jugendausschuss besteht aus

- Jugendleiter
- Stellvertreter
- Jugendgeschäftsführer
- Jugendkassenwart
- Beisitzer (alle Trainer und Betreuer der Jugend)
- 1 Jugendvertreter, der zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Der Jugendleiter ist Vorsitzender des Jugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins. Die Beisitzer des Jugendausschusses werden vom Jugendvorstand auf ein Jahr berufen und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt. In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.

§ 7

JUGENDVORSTAND

(1) Der Jugendvorstand besteht aus

- Jugendleiter
- Stellvertreter
- Jugendgeschäftsführer
- Jugendkassenwart
- 1 Beisitzer, der von den Trainern und Betreuern aus deren Mitte zu wählen ist

Der Jugendvorstand führt die laufenden Geschäfte der Jugendabteilung. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Jugendordnung oder der Satzung des Vereins nicht anderen Organen des Sportclub „Olympia“ 1911 e.V. Neulußheim vorbehalten sind.

- (2) Aufgaben des Jugendleiters und seines Stellvertreters
 - Vertretung der Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen
 - Vertretung der Vereinsjugend gegenüber dem Fußballkreis und dem Verband
 - Kontakte zu anderen Vereinen
 - Beziehungen zu anderen Organisationen
 - Öffentlichkeitsarbeit im Jugendbereich
 - Zusammenarbeit mit dem Vereinspressewart
 - Koordination der gesamten Jugendarbeit
 - Herstellung von Kontakten zur Schule, Eltern, Kirche, Behörde u.a.
 - Jugendspielbetrieb / Regelung und Überwachung / Aufbau und Förderung eines attraktiven und gut organisierten Spielbetriebes
 - Aufstellen eines Trainingsplanes / Absprache mit den Trainern und Betreuern
 - Schiedsrichterbetreuung
 - Ordnungsgemäße Platzanlage
- (3) Aufgaben des Jugendgeschäftsführers
 - Erledigung der schriftlichen Arbeiten im Zusammenhang mit dem Jugendspielbetrieb
 - Fragen der Spielberechtigungen
 - Antragstellung für Förderung sportlicher und außersportlicher Jugendarbeit
 - Statistik
 - Planung und Durchführung von Fahrten und Jugendturnieren bzw. Teilnahme an Turnieren
 - Reservierung von Bussen, Übernachtungen usw.
 - Spielverlegungen
 - Heimspielplan aufstellen
- (4) Aufgaben des Jugendkassenwartes
 - Finanzfragen der Jugendabteilung
 - Führung der Jugendkasse
 - Aufstellen eines Haushaltsplanes
 - Einnahmen in Empfang nehmen und Ausgaben nur mit Zustimmung des Jugendleiters oder dessen Stellvertreters oder des Jugendgeschäftsführers tätigen (vgl. § 15 Abs. 6 der Vereinssatzung)
- (5) Aufgaben der Beisitzer
 - Trainings- und Spielbetrieb ihrer Altersklasse
 - Bälle, Sportkleidung ihrer Altersklasse
 - Fahrtdisposition bei Auswärtsspielen

§ 8

JUGENDKASSE

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel sowie eventueller Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Dem Vereinsvorstand oder der dem vom Verein damit Beauftragten (z.B. Vereinskassierer) gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. dem damit Beauftragten des Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben (vgl. § 15 Abs. 7 der Vereinssatzung).

§ 9

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 10

GÜLTIGKEIT, ÄNDERUNG DER ORDNUNG

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Generalversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Sie tritt mit der Bestätigung durch die Generalversammlung in Kraft. Änderungen sind nur möglich mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Generalversammlung.

Neulußheim, den 23. Mai 1990

R. Hoffmann
Jugendleiter

F. Langlotz
Jugendgeschäftsführer